

Hafenordnung



§ 1 Allgemeines

Ungetrübte Freude am Wassersport und kameradschaftliches Zusammenleben im Hafen setzen Rücksichtnahme und Sicherheitsbewusstsein voraus. Jeder Eigner eines Wasserfahrzeugs muss dieses im internen Clubregister eintragen lassen.

§ 2 Der Verkehr im Hafen

Für den Verkehr im und um den Hafen gelten die Hafenordnung der Bodensee-Schiffsbetriebe (BSB) sowie die Bodensee – Schifffahrtsordnung (BSO).

Im Hafen ist das Fahren nur zum Zwecke des Ein- u. Auslaufens erlaubt. Es ist langsame und vorsichtige Fahrt geboten. Die Ein- bzw. Ausfahrt der Sportschiffe ist immer unter Motor und in großem Bogen, um die Molenköpfe auszuführen. Die Fahrgastschiffe der Berufsschiffahrt haben absoluten Vorrang, Ihre Hafenmanöver dürfen nicht behindert werden.

§ 3 Aufsicht im Hafen

Für den ordnungsgemäßen Betrieb im Hafen und an den Anlagen des DSMC sind vom Vorstand des DSMC bestimmte Personen verantwortlich:

- (1) Hafenbeauftragter (Aufgabenkatalog siehe Anlage I)
- (2) Takelmeister (Aufgabenkatalog siehe Anlage II)
- (3) Die unmittelbare Aufsicht im Hafen obliegt dem vom Vorstand bestimmten Hafenmeister des DSMC. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (Aufgabenkatalog siehe Anlage III)
- (4) Umweltbeauftragter

§ 4 Ordnung am Liegeplatz

Die Wasserfahrzeuge müssen ordentlich und mit gebrauchsfähigem Tauwerk (keine Ketten und Drahtseile) so belegt sein, dass keine Schäden an Hafenanlagen und Wasserfahrzeugen entstehen können. Der Hafenmeister ist berichtigt, gegebenenfalls Boote richtig festzumachen und dazu das Schiff zu betreten. Er kann ferner schadhafes und ungeeignetes Tauwerk auf Kosten des Liegeplatzinhabers ersetzen. Dies entbindet den Liegeplatzinhaber jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

- (1) Zwischen Schiff und Steg bzw. Mole ist in das Tauwerk je ein Ruckdämpfer anzubringen um die Anlag zu schonen. Ferner sind beidseitig mindestens zwei der Schiffsgröße entsprechenden Fender auszubringen. Festmachen an Leitern, Geländern, Laternen, Fahnenmasten oder Elektro- u. Wasserinstallationen ist verboten.
Die Bootslänge soll grundsätzlich 12,50 m ü.a. nicht überschreiten
An den Kopfenden der Stege ist das Anlegen grundsätzlich verboten. An der Mole und an den Außenseiten der Stege darf kein Teil der Boote über die Pfahlfluchtlinie herausragen. Zwischen den Stegen dürfen Masten und Spieren nur kurzfristig die über die Pfahlfluchtlinie (z.B. zum Auswassern) überschreiten. Herausragende Teile sind nachts zu beleuchten.
- (2) Das Entfernen der Pfahlkappen ist verboten. Jeder Liegeplatzinhaber haftet für die Kappe auf dem rechten Pfahl des Liegeplatzes. Befindet sich an der linken Seite kein weiterer Liegeplatz, so gilt das auch für die Kappe auf dem linken Pfahl.

Ferner dürfen in die Pfähle keine Nägel, Schrauben, Bauklammern o.ä. eingeschlagen und keine Löcher gebohrt werden. Nur die Verwendung von Holzknaggen an der Pfahlinnenseite ist statthaft. Werden zum Ende der Saison die Liegeplätze geräumt, so hat jeder Liegeplatzinhaber seinen Liegeplatz aufzuklären. Beleglampen usw. sind zu entfernen.

- (3) Liegeplatzinhaber, die nicht im Stadtgebiet von Konstanz wohnen, haben dem Hafenmeister ein ortsansässiges Clubmitglied mit voller Adresse (Telefonnummer) anzugeben, welches sich während der Liegezeit des Schiffes im Hafen um dieses mit der üblichen Sorgfalt zu kümmern hat. Analoges gilt für ortsansässige Liegeplatzinhaber, die sich wegen vorübergehender Abwesenheit nicht selbst um das Schiff kümmern können.

§ 5 Ordnung im Hafen und Umweltvorschriften

- (1) Der Zutritt zur Mole und zur Steganlage ist nur Clubmitgliedern und deren Familienangehörigen sowie deren Gäste gestattet. Wiederholte Nutzung der Liegeplätze durch Gäste ohne Anwesenheit der Eigner oder deren Familienangehörige ist nicht gestattet, sofern die Gäste nicht Clubmitglieder sind. Durch Vorstandsbeschluss kann bestimmten Personen ohne Angabe von Gründen das Betreten der Steganlage und Mole verboten werden.
Die Tore zur Mole und der Stege sind geschlossen zu halten. Sie sind ab Sonnenuntergang zusätzlich abzuschließen. Der Vorstand kann für bestimmte Zeiträume abweichende Bestimmungen erlassen. Die Zeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
Das Befahren der Mole und der Steganlage sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf den Stegen ist untersagt. Das Entfachen von Feuer und der Betrieb von Grillgeräten u. ä. auf den Steganlagen und auf der Mole im Bereich der Liegeplätze ist verboten.
Das Baden im Hafengebiet ist nicht erlaubt. Das Fischen ist nur mit einer besonderen Erlaubnis der BSB gestattet.
Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen zulässig. Bootstrailer, Bootsböcke und andere Bootsmaterialien wie Masten und Spieren dürfen im Hafengebiet, auch auf Parkplätzen, nicht abgestellt werden.
- (2) Alle Mitglieder/Nutzer des Hafens sind verpflichtet, Verschmutzungen zu vermeiden, kleinere zu beseitigen und je nach Grad der Verunreinigung den Verantwortlichen (s. §3 Ziff. 4) oder zuständigen Hilfsdienst zu melden.
Im Hafen ist Mülltrennung zwingend vorgeschrieben. Aufgestellte Entsorgungsgefäße sind zweckentsprechend zu verwenden.
Verstöße hiergegen können den Verlust des Liegeplatzes (§10 Liegeplatzverlust) bzw. Hafenerweis (Hafenmeister) nach sich ziehen.
Die Hafenanlieger sind angehalten, umweltverträgliche Unterwasseranstriche zu verwenden. Neueste Erkenntnisse sind hierbei zu berücksichtigen. Die Kranbeauftragten überprüfen beim Einwassern die Einhaltung dieser Bestimmung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
Das Waschen von Booten mit Trinkwasser oder Reinigungszusätzen ist nicht gestattet. Auf die Bodensee-Schifffahrtsordnung (BSO) wird verwiesen.
Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Radio und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen außerhalb des Schiffes nicht mehr hörbar sein. Ab 23:00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten. Fallen an Segelmasten sind festzuzurren.
Motorprobeläufe sind auf die mindest-notwendige Dauer zu beschränken.
Elektrische Schweißarbeiten auf Schiffen oder an geerdeten Teilen sind im Hafen verboten (Gefahr elektrolytischer Korrosionsschäden).

Es wird an die Hafenbenutzer appelliert, nicht nur das Hafenbecken, sondern auch das umliegende Gelände sauber zu halten. Den Weisungen des Hafenmeisters im Hinblick auf geordnete und getrennte Müllentsorgung, bitten wir, Folge zu leisten.

Die Wassersportler des DSMC sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der BSO zum Schutz des Bodensees einzuhalten.

§ 6 Haftung und Versicherung

Für alle Wasserfahrzeuge muss neben der amtlichen Zulassung auch eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die Benutzung von Liegeplätzen des DSMC. Der Club seinerseits haftet nur für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Er haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der angemieteten Teile der Gesamthafenanlage entstehen sowie durch unsachgemäße Handhabung der Installationen.

§ 7 Liegeplatznutzung und Gastliegeplätze

- (1) Liegeplätze dürfen grundsätzlich nur von Clubmitgliedern, deren Familienangehörigen und von Tagesgästen, denen ein Gastliegeplatz zugewiesen wurde, benutzt werden.
- (2) Weiter- oder Untervermietung durch einen Liegeplatzinhaber - auch unentgeltlich - ist verboten und führt zu Liegeplatzverlust. Dasselbe gilt für die gewerbliche Nutzung des Liegeplatzes.
- (3) Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, bei Nichtbenutzung seines Liegeplatzes diesen dem Club zur Nutzung als Gastliegeplatz zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für kurzfristiges Nichtbelegen.
- (4) Wird ein Liegeplatz über 3 Jahre vom Liegeplatzinhaber nicht selbst genutzt, kann der Liegeplatz vom Vorstand gekündigt und neu vergeben werden.
- (5) Liegeplätze, die über 3 Jahre ihrer Größe entsprechend nicht genutzt werden, d.h. mit erheblich zu kleinen Booten belegt sind, können vom Vorstand bei Zurverfügungstellung eines der Bootsgröße entsprechenden Liegeplatzes neu belegt werden.
- (6) Der Termin für das Einwassern ist dem Hafenmeister mindestens 10 Tage zuvor und der des Auswasserns mindestens 2 Tage vorher bekannt zu geben.
- (7) Während der Saison ist bei Abwesenheit über Nacht die Liegeplatztafel auf „frei“ (grün) zu stellen und der Hafenmeister zu informieren. Die Information des Hafenmeisters kann auch schriftlich durch Einwerfen eines Zettels in einen unserer Briefkästen an Mole, Stegen oder Hafenmeisterbüro erfolgen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand festlegen. Diese werden durch Aushang oder Mitteilung jährlich vor Saisonbeginn bekannt gegeben.

§ 8 Liegeplatzzuteilung

- (1) Über die Zuteilung der Liegeplätze entscheidet der Vorstand; dies gilt auch für Gastliegeplätze, die für eine Saison vergeben werden. Die Liegeplatzordnung wird den Liegeplatzmietern jährlich vor Beginn der Saison zugesandt.
- (2) Liegeplätze für Tagesgäste (Gastplätze) werden vom Hafenmeister zugeteilt. Für Mitglieder und Nichtmitglieder wird die Liegeplatzzuweisung für Tagesgäste während der Hauptsaison (Juni -August) auf höchstens 4 Tage beschränkt.
- (3) Anträge auf Aufnahme in die Liegeplatz-Warteliste sowie Änderungswünsche bezüglich bereits zugeteilter Liegeplätze sind schriftlich an den Hafenbeauftragten zu richten.

§ 9 Bootseigner- und Liegeplatzgemeinschaft

- (1) Die Bildung einer Eigner Gemeinschaft an einem Wasserfahrzeug bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des DSMC. Folgende Punkte müssen für die Behandlung eines Antrages erfüllt sein:

- a) Über eine Eigner Gemeinschaft kann nur entschieden werden, wenn beide Parteien seit über 5 Jahren als aktive Mitglieder in der DSMC-Mitgliederliste geführt werden.
- b) Dem Liegeplatzinhaber (immer als Partei 1 bezeichnet) muss seit mindestens 5 Jahren ein Liegeplatz zugeteilt worden sein.
- c) Der neue Boots-Miteigner (immer als Partei 2 bezeichnet) kann bei einer Auflösung oder einem Verlust des Liegeplatzes keinen Anspruch auf den frei gewordenen Platz stellen. Auch kann er für über längere Zeit und mehrmals bewilligte Eigner Gemeinschaften kein Gewohnheitsrecht auf einen frei gewordenen Liegeplatz geltend machen.
- d) Allein die Partei 1 ist als Liegeplatzinhaber dem Club gegenüber verantwortlich und anspruchsberechtigt. Dieser Anspruch ist - auch bei einer Auflösung der Eigner Gemeinschaft - nicht auf den (die) Miteigner übertragbar. Die Einhaltung der Hafenordnung ist auch für die Partei 2 zwingend.
- e) Bootseigner Gemeinschaften werden nur für die Dauer von 3 Jahren bewilligt. Anträge für eine Verlängerung von wiederum höchstens 3 Jahren müssen in jedem Fall schriftlich und 3 Monate vor dem Verfall an den Vorstand des DSMC gestellt werden.
- f) Die Zulassungsurkunde des Wasserfahrzeugs muss immer auf die Partei 1 ausgestellt sein. Die Partei 2 muss als Miteigner auf der Zulassung geführt werden und kann nur aus einer Person bestehen. Ohne Beilage einer gültigen Kopie der Zulassungsurkunde werden neue wie auch Folgeanträge auf Bootseigner Gemeinschaften vom Vorstand des DSMC nicht behandelt.
- g) Wird oder kann ein Boot vorwiegend nur von einer Partei bewegt werden, entspricht das nicht dem Sinn einer Bootseigner Gemeinschaft und die Bewilligung für die Bootseigner Gemeinschaft kann vom Vorstand des DSMC per Ende einer Saison ohne Vorankündigung aufgelöst werden.
- h) Eigner Gemeinschaften werden in das interne Clubregister des DSMC eingetragen und müssen dem Hafenbeauftragten gemeldet werden.
- (2) Liegeplatzgemeinschaften, d.h. Beteiligung mehrerer Eigner mit eigenen Booten an einem Liegeplatz, sind in der Regel nicht zulässig. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer Liegeplatzgemeinschaft zustimmen, die aber nur zwischen Mitgliedern möglich ist Ansprüche gegenüber dem Club bei Aufgabe der Liegeplatzgemeinschaft bestehen nicht.
- (3) Die vorzeitige Liegeplatzübergabe an die Ehefrau oder die Kinder ist möglich, wenn diese mindestens passive Mitglieder sind und der Vorstand die Liegeplatzübergabe befürwortet. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Liegeplatzübergabe berechnete Liegeplatzinhaber muss dem DSMC gegenüber den dauerhaften Verzicht auf einen Liegeplatz erklären.

§ 10 Liegeplatzverlust

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften wiederholt in schwerwiegender Weise verstößt, dem kann der Liegeplatz mit einer Frist von 4 Wochen entzogen werden. Gegebenenfalls kann er auch nach § 8 der DSMC Satzung aus dem Club ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die Liegeplatzinhaber, die durch Rücksichtslosigkeit, Unkameradschaftlichkeit und Unordentlichkeit das Ansehen des Clubs vor der Öffentlichkeit der BSB und anderen Clubs gegenüber schädigen.

§ 11 Gültigkeit

Diese Hafenordnung ist Bestandteil aller mit dem DSMC geschlossenen Liegeplatz- und Mietverträgen.

(Neufassung der Hafenordnung vom Juli 2005)